



# Satzung

**Turnverein 1858 Lindenberg e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1858 in Lindenberg im Allgäu gegründete Turnverein führt den Namen  
Turnverein 1858 Lindenberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindenberg im Allgäu und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

## **§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.



### **§ 3 – Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - der Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
  - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - der sachgemäßen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Einsatz.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 - Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Organmitglied abzuschließen.
3. Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann der Vereinsausschuss beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist bis zum Jahresende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.



## § 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein Aufnahmeformular ausgefüllt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.

## § 6 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist 4 Wochen möglich. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Kündigung ist erst gültig, wenn nach Einhaltung der Kündigungsfrist eine Bestätigung der Geschäftsführung oder des Vorstandes vorliegt.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 7 der Satzung ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2-Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/Emailadresse versendet wurde.

4. Ein Mitglied kann, vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen

Verhaltens

c) wegen unehrenhafter Handlung

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ältestenrates zulässig. Dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.



6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen an den Verein, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot (max. 1 Jahr) der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 7 – Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Zusatzbeiträge können mit Zustimmung des Vereinsausschusses festgelegt werden.

3. Bei Eintritt während des Jahres werden die Beiträge anteilig erhoben.

4. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

3. Bei der Wahl eines Jugendvertreters in einer Jugendversammlung (lt. Jugendordnung) steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.



Für die Wahl zum Jugendvertreter besteht passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der /des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

4. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

## **§ 9 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

Organmitglieder müssen volljährig sein, mit Ausnahme des Jugendvertreters.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mind. 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen
- d) von den Ausschüssen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

10. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## § 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Teamvorstand). Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Es gibt eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

2. Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.



4. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich anzuzeigen. Die Frist beträgt 4 Wochen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
7. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zu unterrichten.

## **§12 – Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Vorstands
  - den Abteilungsleitern und ggfs. deren Stellvertreter
  - dem Ältestenrat
  - dem Jugendvertreter (falls gewählt)
  - dem Koordinator für Vereinsbetrieb
2. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ggf. die Behandlung der Anregungen von Ausschüssen.
  - b) Das Erstellen und Bewilligen des Vereinshaushaltes.
  - c) Beschlüsse über Maßregelungen und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§13 – Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Er wird vom Vereinsausschuss bestimmt und ist dessen Mitglied.



3. Er hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und zu beraten.
- b) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu schlichten mit dem Ziel der gütlichen Erledigung des Streitgegenstandes und der Aussöhnung der Parteien.
- c) der Entscheidung über Beschwerden gemäß § 6 Punkt 5 der Satzung.

4. Der Ältestenrat wird auf Antrag des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder tätig und vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

#### **§14 – Ausschüsse**

1. Der Vereinsausschuss kann für spezielle Vereinsaufgaben bei Bedarf – auch zeitlich befristete Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsausschuss berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den jeweiligen Leitern einberufen.

#### **§15 – Abteilungen**

1. Für im Verein betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
4. Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Zusatzbeitrag zu erheben. Die Erhebung und die Verwendung eines Zusatzbeitrags benötigt die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses.
6. Die Abteilungen sind nicht zur selbständigen Kassenführung berechtigt und dürfen kein eigenes Vermögen bilden.



## **§ 16 – Protokolle**

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 - Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des zuständigen Vorstandsmitglieds (Schatzmeisters).

## **§ 18 – Haftung**

Der Verein haftet nicht für den Verlust und Beschädigungen von Wertgegenständen jeglicher Art während des Übungs- und Wettkampfbetriebs und sonstiger Vereinsveranstaltungen.

## **§ 19 - Vereinsordnungen**

1. Der Vereinsausschuss kann eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Abteilungsordnung, Ehrungsordnung sowie eine Datenschutz-Richtlinie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen.
2. Für Änderungen dieser Ordnungen, sowie dem Erlass neuer Ordnungen ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen des Vereinsausschusses erforderlich.



## § 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen wurde, beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lindenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei den Positionen lediglich die männliche Form verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Positionen für alle Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.05.2025 beschlossen. Alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen werden mit dieser Satzung gegenstandslos. Die Satzung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Lindenberg, 8.Mai 2025

1. Vorstand

Protokollführer